

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Pflege-
und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz / Teil
Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten

vom 18. Dezember 2025

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Absatz 3 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310) geändert worden ist, hat die Nationalpark- und Forstverwaltung als Teil der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark Sächsische Schweiz den Abschnitt Freiübernachtung der Bergsportkonzeption fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden (§ 14 Abs. 5 Satz 3 NLPR-VO). Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft stimmt der Fortschreibung zu (§ 14 Abs. 6 Satz 1 NLPR-VO). Die Ergebnisse der Planung werden hiermit veröffentlicht (§ 14 Abs. 6 Satz 4 NLPR-VO).

I. Grundsätze

1. Freiübernachten ist im Nationalpark Sächsische Schweiz grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon ist das Freiübernachten in Felsgebieten außerhalb der Kernzone an mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns erfolgt (§ 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 NLPR-VO, § 21 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz). Diese Ausnahme erkennt die Tradition insbesondere der sächsischen Bergsteiger an, in bestimmten Bereichen des Nationalparks frei zu übernachten (zu boofen). Sie erfasst nicht das Übernachten im Zusammenhang mit organisierten Veranstaltungen aller Art (§ 6 Abs. 2 Nr. 21 NLPR-VO).
2. Es wird davon ausgegangen, dass das Freiübernachten unter den in Ziffer I Nummer 1 genannten Voraussetzungen dem Schutzzweck des Nationalparks nach § 3 Abs. 2 Nr. 2-4 NLPR-VO nicht widerspricht (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 NLPR-VO). Voraussetzung dafür ist ein besonders rücksichtsvolles Verhalten. Insbesondere ist in den Freiübernachtungsstellen jegliches offenes Feuer unzulässig. Dies schließt auch die Benutzung von Kleinkochern (Gas, Benzin, Holz, etc.) sowie von Fackeln und Kerzen ein. Der Ausbau von Freiübernachtungsstellen ist nicht erlaubt; Holzstämme als natürliche Sitzgelegenheiten werden geduldet, Feuerstellen grundsätzlich beräumt.
3. Das Freiübernachten an anderen als den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen sowie das Freiübernachten an den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen während des jährlichen Sperrzeitraumes nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c ist nicht mit dem Schutzzweck des Nationalparks (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 NLPR-VO) vereinbar. In diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 16 oder 17 NLPR-VO vor, der gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 16 oder 17 NLPR-VO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
4. Das zugelassene Freiübernachten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

II. Ziele und Maßnahmen

1. Ziele

- a. Vereinbarkeit des Freiübernachtens mit den Schutzzwecken des Nationalparks, insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2-4 NLPR-VO
- b. Schutz der bedrohten Lebensräume und Arten
- c. Schutz der wertgebenden Vogelarten und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands

Der Erhalt der historisch gewachsenen Freiübernachtungskultur wird im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet, sofern dies den im Nationalpark sowie den Natura 2000-Gebieten geltenden Schutzziele nicht widerspricht.

2. Maßnahmen

- a. Die im Jahr 2002 im Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz / Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten festgelegten und zugelassenen Freiübernachtungsstellen (Boofen) im Nationalpark bleiben vorbehaltlich nicht absehbarer, zwingender Umstände (z.B. akute Gefahren für Leib und Leben an einzelnen Boofenstandorten durch natürliche Einwirkungen) erhalten.
- b. Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Sperrung aller 58 Freiübernachtungsstellen im Nationalpark Sächsische Schweiz im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres.
- c. Bei artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. besetzte Brutreviere, in deren Störbereichen Freiübernachtungsstellen liegen) ist eine Verlängerung des Sperrzeitraumes einzelner Boofen über den 15. Juni hinaus möglich.
- d. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch eine offensive Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit begleitet.
- e. Die Flächenpräsenz durch Naturschutzwarte (Ranger) wird deutlich verstärkt, um durch verstärkte Kontrollen geltendes Recht konsequenter durchsetzen zu können.

III. Verzeichnis der zugelassenen und gekennzeichneten Freiübernachtungsstellen (Boofen)

Rathener Gebiet

- Boofe im Diebskeller

Schrammsteine

- Boofe am Falkenstein/Knabe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, linke Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, rechte Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, SW-Seite, unterhalb Knirpelwand
- Boofe am Hohen Torstein, Westseite

- Boofe an der Teufelsmauer

Schmilkaer Gebiet

- Boofe am Teufelsturm
- Boofe unterhalb der Rauschengrundverschneidung
- Boofe unterhalb des Rauschengrundkegels
- Rauschengrundboofe, Höhle in der rechten Talseite
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 1. Boofe
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 2. Boofe
- Boofe am Pionierturm, Ostseite
- Boofe auf dem unteren Band nordöstlich der Falknertürme
- Boofe auf dem oberen Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe auf dem unteren Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe unterhalb der Bussardwand
- Bussardboofe
- Boofe am Kleinen Kuhstall
- Boofe am Schwarzen Horn
- Untere Märchenturmboofe
- Boofe am Sprunghorn
- Boofe am Lehnriff, Südseite
- Boofe östlich vom Lehnriff
- Wurzelboofe

Affensteine

- Boofe an Günthers Börnel
- Boofe im Nassen Grund
- Bauerlochboofe an der Häntzschelstiege
- Boofe unterhalb von Glatze/Frisör
- Boofe unterhalb des Wilden Kopfes
- Boofe auf dem Band unter dem Sandlochturm
- Sachsenhöhle im Dom
- Boofe an der Lorenznadel
- Boofe im Winkel südlich vom Carolafelsen
- Boofe südlich vom Hentzschelturm

Wildensteiner Gebiet

- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 1. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 2. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 3. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, NO-Ecke
- Boofe am Alten Wildenstein, NW-Ecke
- Boofe an der Glocke
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 1. Boofe
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 2. Boofe
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, Ostterrasse
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, NO-Seite, Wandfuß

- Boofe am Großen Lorenzstein, Südseite
- Kansteinboofe
- Boofe am Kanstein, Ostseite
- Goldbachboofe
- Boofe an der Kleinsteinwand

Kleiner Zschand

- Boofe am Nördlichen Gleitmannsturm
- Boofe in den oberen Hirschleckschluchten
- Boofe an der Sammlerwand
- Boofe im Gleitmannsloch, rechte Boofe
- Boofe am Winterstein, Südwestseite
- Boofe am Winterstein, Ostseite
- Obere Boofe am Winterstein, Ostseite

IV. Geltungszeitraum

Die Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Nationalpark Sächsische Schweiz / Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten gilt ab dem 01.01.2026 auf zunächst unbestimmte Zeit.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Carsten Enders
Abteilungsleiter